

die Entscheidung des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Stadtbezirks innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu befinden.

Diese Frist für die Entscheidung über eine Beschwerde besitzt ebenso wie jede andere Frist in Steuer-sachen doppelte Bedeutung. Sie soll auf der einen Seite eine ordnungsgemäße Verwaltung der Staatsmittel gewährleisten, auf der anderen Seite jedoch dem Bürger innerhalb der gesetzten Frist die feste Gewißheit darüber verschaffen, ob und in welchem Umfange er der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist.

Jeder Verstoß gegen die Pflicht zur Entscheidung innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist ist daher geeignet, die Erreichung der mit den gesetzlichen Bestimmungen gesteckten Ziele zu gefährden. In jedem Fall wird jedoch mit der Fristversäumnis gegen ein gesetzlich garantiertes Recht des Bürgers verstoßen.

In der Steuersache Nr. 26/4092 fand jedoch die genannte gesetzliche Bestimmung nach der von der Staatsanwaltschaft getroffenen Feststellung keine Beachtung. Obwohl die Steuerpflichtige mit Schreiben vom 18. November 1955 gegen die Entscheidung des Leiters der Abteilung Finanzen beim Rat des Stadtbezirks Lichtenberg über ihren Einspruch das Rechtsmittel der Beschwerde einlegte, liegt heute — nach nahezu sieben Monaten — immer noch keine Entscheidung über ihre Beschwerde vor. Mit Schreiben vom 27. April 1956 erhielt sie von Ihnen lediglich einen Zwischenbescheid, nach dem die Abgabenverwaltung die Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt hat. Die Aussetzung wird damit begründet, daß es zweckmäßig sei, eine Entscheidung erst dann zu fällen, wenn die Auslegung der für die Beurteilung des Steuerfalles maßgeblichen Bestimmungen „ganz eindeutig geklärt ist“. Es steht jedoch fest, daß die VO über die Rechte der Bürger im Verfahren über die Erhebung von Abgaben eine Befreiung von der Frist nicht, auch nicht in Ausnahmefällen, zuläßt.

Darüber hinaus ist es auch zutreffend, wenn die Steuerpflichtige in ihrer Beschwerdeschrift ausführt, daß sie gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 ff.) in Verbindung mit § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 der VO über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 437) von der Zahlung der Grundsteuer für das Grundstück nach wie vor befreit ist. Den gleichen Standpunkt hat die Unterabteilung Abgaben, Abteilung Finanzen des Rates des Stadtbezirks Lichtenberg auch bis zum Jahre 1955 eingenommen. Wenn nunmehr die Unterabteilung Abgaben sowie der Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Stadtbezirks Lichtenberg die Auffassung vertreten, sie seien zur Erhebung der Grundsteuer auf Grund der Regelung des § 4 VO zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer vom 12. August 1955 (VOBl. I S. 300) befugt, so ist das nicht begründet.

§ 4 dieser VO legt im Abs. 1 fest, daß für anerkannte Arbeiterwohnstätten die Grundsteuer für den Rest des Zeitraumes zu erlassen ist, der für die Gewährung von Grundsteuerbeihilfen vorgesehen war. Die Bestimmung des Abs. 2 besagt demgegenüber, daß die Bestimmung des Abs. 1 dann nicht mehr anzuwenden ist, wenn das Grundstück auf einen anderen Eigentümer übergeht. Von dieser Regelung wird nach den Grundsätzen der Gesetzlichkeit jedoch nur der Eigentumswechsel erfaßt, der sich nach Inkrafttreten der VO zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer vollzog oder vollzieht. Eine andere Auslegung ist auch durch Interpretation im Rahmen von Durchführungsbestimmungen nicht zulässig. Demzufolge brauchte auch der Erlaß von Durchführungsbestimmungen oder Auslegungsregeln durch das Ministerium der Finanzen oder den Magistrat von Groß-Berlin nicht abgewartet zu werden.

Ich verlange daher, daß Sie über die Beschwerde der Steuerpflichtigen sofort entscheiden, zumal mehrere Einwohner gleiche Bescheide erhalten haben und bereits deswegen eine erhebliche Beunruhigung in diesem Kreise der Bevölkerung entstanden ist. Darüber hinaus ist es auch nicht vertretbar, dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich mit einer späteren Entscheidung abzufinden, gleichzeitig aber die Zwangsmaßnahmen zur

Betreibung einer Steuer in einer unentschiedenen Sache durchzuführen.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme zu meinem Einspruch innerhalb von 14 Tagen.

Anmerkung:

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, Abgabenverwaltung, teilte daraufhin mit, daß im Nachprüfungsverfahren die Einspruchsentscheidung des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Stadtbezirks Lichtenberg aufgehoben und klargestellt wurde, daß der Grundsteuererlaß bis zum 31. März 1959 weiter zu gewähren ist, sofern der Charakter der Arbeiterwohnstätten gewahrt bleibt und das Grundstück nicht auf einen anderen Eigentümer übergeht.

Gleichzeitig wurde die Unterabteilung Abgaben des Rates des Stadtbezirks Lichtenberg angewiesen zu überprüfen, ob auch in anderen gleichartigen Steuerfällen die Veranlagung zur Grundsteuer rückgängig zu machen ist.

Der Einspruch hatte also vollen Erfolg.

Ernst Wittkopf,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

§§ 2, 5, 8 der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 288); §§ 7, 12, 13, 14 der 1. DB zur VO (VOBl. I S. 289); § 6 der 2. DB zur VO (VOBl. I S. 291); § 1 der 3. DB zur VO (VOBl. I S. 294)*.

1. Die Pflicht des volkseigenen Betriebes zur Bildung eines arbeitsfähigen Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen.

2. Die Pflicht des volkseigenen Betriebes zur Vergütung von Verbesserungsvorschlägen innerhalb 30 Tagen nach Nutzungsbeginn.

Einspruch des Staatsanwaltes des Stadtbezirks Berlin-Mitte beim Leiter eines Berliner volkseigenen Betriebes vom 24. Mai 1956 — V Mi. 118/56.

Der Beschwerdeführer ist Gütekontrollleur im VEB S. Er hatte im Februar 1955 in seinem Betrieb einen Verbesserungsvorschlag eingebracht, der auch von diesem Zeitpunkt an genutzt wurde. Ein Vergütungsanspruch dafür wurde ihm mit der Begründung bestritten, daß er als Gütekontrollleur zur Verbesserung des Produktionsverfahrens aus seinem Arbeitsvertrage verpflichtet sei. Erst nach mehr als Jahresfrist wurde ihm eine Prämie in Höhe von 50 DM gezahlt.

Die Beschwerde wurde einem Staatsanwalt gelegentlich einer Betriebsprechstunde vorgetragen. Die darauf von dem zuständigen Aufsichtsstaatsanwalt im Betriebe geführten Ermittlungen bestätigten die Angaben des Beschwerdeführers auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens.

Der Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Mitte legte daraufhin beim Betriebsleiter des VEB S. folgenden Einspruch ein:

Gemäß § 12 Abs. 2 der VO über die Staatsanwaltschaft von Groß-Berlin vom 15. August 1952 erhebe ich

Einspruch

gegen die Verletzungen

1. der §§ 2, 5 und 8 der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen vom 6. Februar 1953 (VOBl. I S. 288),

2. der §§ 7, 12, 13 und 14 der 1. DB zur obigen VO (VOBl. S. 289),

3. des § 6 der 2. DB zur obigen VO (VOBl. S. 291),

4. des § 1 der 3. DB zur obigen VO (VOBl. S. 294).

Begründung:

Der Aufbau des Sozialismus in der DDR und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin erfordert eine ständige Vervollkommnung der Produktion, Verbesserung der Produktionsmethoden und stetige Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit. Die höhere Arbeitsproduktivität bringt mehr Mittel für die Gesellschaft hervor und garantiert die Befriedigung der stetig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen. Dies entspricht dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus. Darum sind auch die Werktätigen unmittelbar an der Hebung der Arbeitsproduktivität interessiert.

Das Interesse der Werktätigen an der Entwicklung der Arbeitsproduktivität ist andererseits ein wirksamer Faktor bei der Entfaltung der schöpferischen Initiative der breiten Massen zur Vervollkommnung der Produk-

* In der DDR gelten dieselben Bestimmungen; vgl. GBl. 1953 S. 293—391.